S 9 U 9/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 9/95
Datum	23.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 100/00
Datum	28.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 23.03.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die KlÃ¤gerin aufgrund der Folgen eines am 21.10.1991 erlittenen Unfalles auch in der Zeit vom 16.03.1992 bis zum 22.12.1993 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt war und, ob ihr fÃ¼r diesen Zeitraum Verletztengeld zusteht.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin war am 21.10.1991 im Rahmen ihrer beruflichen TÃ¤tigkeit als Munitionszerlegearbeiterin damit beschÃ¤ftigt, Ã¼bereinander gestapelte gefÃ¼llte Munitionskisten umzusetzen. Ein Kistenstapel, der aus jeweils vier Kisten bestan, war ca. 1,80 m hoch, eine Kiste wog ca. 33 kg. Als sich die KlÃ¤gerin bÃ¼ckte, um zusammen mit einer Kollegin die unterste Kiste eines Stapels zu fassen, fiel der daneben stehende Stapel um und streifte sie am Kopf und an der linken KÃ¶rperhÃ¤lfte.

Im Durchgangsarztbericht ebenfalls vom 21.10.1991 wurden als Diagnose multiple Prellungen genannt. Der Durchgangsarzt fand ein oberflÃ¤chliches HÃ¤matom an der linken Stirn, dem linken Oberarm und linken RÃ¼cken. Ãbelkeit, Erbrechen und Bewusstlosigkeit hÃ¤tten nicht vorgelegen. Es wurden zwei RÃ¶ntgenbilder des SchÃ¤dels angefertigt; Frakturzeichen wurden nicht gefunden. Der KlÃ¤gerin wurde von ihrer HausÃ¤rztin ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 01.11.1991 attestiert.

Wegen fortbestehender RÃ¼ckenbeschwerden begab sich die KlÃ¤gerin ab MÃ¤rz 1992 wieder in die Behandlung ihrer HausÃ¤rztin, die ab dem 16.03.1992 erneut ArbeitsunfÃ¤higkeit bescheinigte. Diese Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit dauerte bis zum 22.12.1993.

In einem Bericht Ã¼ber ein am 26.05.1992 gefertigtes Computertomogramm (CT) der BrustwirbelsÃ¤ule (BWS â Th 9 bis Th 7) wird ausgefÃ¼hrt, dass ein Verdacht auf eine Ã¤ltere Infraktion im Bereich der Deckplatte von Th 9 sowie der Grundplatte und Deckplatte von Th 8 ohne Fragmentverschiebung und ohne Zusammensinterung der WirbelsÃ¤ule bestehe. In einem Arztbrief vom 19.06.1992 nannte die FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die DM B â¦ als Diagnose einen Morbus Scheurmann. Wegen dieser Erkrankung sei eine RÃ¶ntgenkontrolle der BWS erfolgt; hierbei sei ein Deckplatteneinbruch unklarer Genese zur Darstellung gekommen. Ein Zusammenhang zum Arbeitsunfall vom 21.10.1991 kÃ¶nne bestehen.

Der Chefarzt der Chirurgischen Abteilung der Kreiskrankenhauses T â¦, Dr. B â¦, erstattete daraufhin am 29.06.1992 nach Untersuchung der KlÃ¤gerin einen Durchgangsarztbericht und fÃ¼hrte aus, dass seiner Meinung nach die Infrakturen im Bereich der Deckplatte von Th 9 und der Grund- und Deckplatte von Th 8 auf den Unfall vom 21.10.1991 zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien.

Seitens der Klinik B â¦ K â¦ wurde hingegen am 21.09.1992 die Auffassung vertreten, dass ein aktivierter Befund bei einem schweren Morbus Scheuermann im thorakalen Bereich bestehe.

Nach Einholung weiterer medizinischer Unterlagen legte die Beklagte den Vorgang ihrem beratenden Arzt Prof. Dr. S â¦ vor, der mit Schreiben vom 30.04.1993 mitteilte, dass sich nach eingehendem Studium der Akten und der RÃ¶ntgenbilder ein ganz anderer Sachverhalt darstelle, als er in den Gutachten immer wieder beschrieben werde. Die Infraktion stelle die harmloseste Verletzung eines spongiÃ¶sen Knochens dar, die auch hier ohne Deformierung des WirbelskÃ¶rpers mit einem feinen Sklerosesaum ausgeheilt sei. Die ihm vorliegenden RÃ¶ntgenaufnahmen vom 08.04.1992 zeigten einen ausgeprÃ¤gten schweren Morbus Scheuermann sowohl im thorakalen als auch im lumbalen Bereich. Es sei Ã¤uÃerst unwahrscheinlich, dass durch die retrospektiv diagnostizierten harmlosen Infraktionen von Th 8 und Th 9 eine Verschlimmerung der anlagebedingten EntwicklungsstÃ¶rung der WirbelsÃ¤ule ausgelÃ¶st worden sei. Die angegebenen Beschwerden und die hÃ¤ufige Krankschreibung seien allein auf den Morbus Scheuermann zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Ferner erstatteten Prof. Dr. H â¦ und Prof. Dr. T â¦ am 30.11.1993 ein Gutachten

fÃ¼r die Beklagte. Ihrer Ansicht nach ergab der klinische und radiologische Befund keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine Fraktur. Weder lÃ¤gen eine Verbreiterung der benannten WirbelkÃ¶rper noch eine Keilform noch eine VerschmÃ¤lerung des Zwischenwirbelraumes vor, wie man sie erfahrungsgemÃ¤Ã bei Wirbelfrakturen vorfÃ¤nde. Vielmehr bestÃ¼nden lediglich VerÃ¤nderungen, wie sie bei einer Scheuermann schen Erkrankung generell auftrÃ¤ten. Es mÃ¼sse deshalb von einer Prellung bzw. Distorsion ausgegangen werden. Solche SchÃ¤digungen fÃ¼hrten oft genug zu lang anhaltenden Beschwerden, noch dazu bei einer vorgeschÃ¤digten WirbelsÃ¤ule, wie sie hier vorliege. Sie kÃ¶nnten in dieser Verbindung bis zu einem halben Jahr andauern und beeintrÃ¤chtigten natÃ¼rlich auch die ArbeitsfÃ¤higkeit.

Mit Bescheid vom 27.06.1994 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 15.12.1994, abgesandt am 16.12.1994, zurÃ¼ckgewiesen. Hiergegen ist am 19.01.1995 Klage vor dem Sozialgericht Leipzig (SG) erhoben worden.

Das SG hat im Rahmen seiner Ermittlungen insbesondere ein Gutachen auf unfallchirurgischem Gebiet vom 19.06.1998 nebst ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 31.03.1999 eingeholt. Der Gutachter Dr. Gahr fand einen Zustand nach abgelaufener Scheuermann-Erkrankung mit teilweise rundlichen Residuen in den Deckplattenbereichen der BWS und LWS und einen Zustand nach DeckplatteneinbrÃ¼chen bei Th 8 und 9, welche mechanisch gÃ¼nstig ohne Korrekturverlust knÃ¶chern ausgeheilt seien. Als Folge des Unfalles bestehe eine gewisse Minderung der Trage- und BelastungsfÃ¤higkeit der mittleren BWS mit schmerzhaften Verspannungen der RÃ¼ckenmuskulatur in diesem Bereich; ferner seien als Folge des Unfalles vom 21.10.1991 rÃ¶ntgenologische VerÃ¤nderungen im Bereich der Deckplatten Th 8 und Th 9 festzuhalten. Zum Zeitpunkt des Unfalles vom 21.10.1991 hÃ¤tten rÃ¶ntgenologische VerÃ¤nderungen nach abgelaufenem Morbus Scheuermann mit mehr oder weniger stark ausgeprÃ¤gten VerÃ¤nderungen in den Deckplatten sÃ¤mtlicher Brustwirbel bestanden. Die als Folge des Unfalles vom 21.10.1991 eingetretenen GesundheitsstÃ¶rungen wÃ¤ren ohne das Unfallereignis ohne einen besonderen Ã¤uÃeren Anlass nicht eingetreten. Der Gutachter fÃ¼hrte aus, dass das angeschuldigte Ereignis hinreichend geeignet erscheine, eine substantielle SchÃ¤digung der mittleren BWS zu bewirken. Bei Fehlen eines anderen Unfallereignisses in der Anamnese, dem von der Lokalisation und der Schwere her geeigneten Trauma im Rahmen einer versicherten TÃ¤tigkeit und den unmittelbar darauf einsetzenden SchmerzzustÃ¤nden im Bereich der mittleren BrustwirbelsÃ¤ule sei das angeschuldigte Ereignis als der wesentliche teilursÃ¤chliche Faktor im Gesamtgeschehen zu betrachten. Die rÃ¶ntgenologischen VerÃ¤nderungen trÃ¤ten hiergegen in ihrer Wichtigkeit deutlich zurÃ¼ck. Die zunÃ¤chst 14tÃ¤gige ArbeitsunfÃ¤higkeit sei sicherlich zu kurz gewesen. Ãblicherweise gehe man davon aus, dass unkomplizierte DeckplatteneinbrÃ¼che nach spÃ¤testens 12 Wochen sicher ausgeheilt seien.

Das SG hat mit Urteil vom 23.03.2000 die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin vom 16.03.1992 bis zum 22.12.1993 keine Folge des Arbeitsunfalles vom 21.10.1991

gewesen sei. Dabei kÃ¶nne dahinstehen, ob die Infraktionen des 8. und und 9. BWK Folge des Arbeitsunfalles oder der Scheuermann schen Erkrankung seien, da die Beschwerden der KlÃ¤gerin jedenfalls auf die Scheuermann sche Erkrankung zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien. Dies ergebe sich daraus, dass es sich bei den Infraktionen um unkomplizierte DeckplatteneinbrÃ¼che gehandelt habe, die in der Regel nach spÃ¤testens 12 Wochen folgenlos ausheilten.

Gegen das ihr am 25.05.2000 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 23.06.2000 Berufung einlegen lassen.

Zur BegrÃ¼ndung der Berufung ist im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt worden, dass davon ausgegangen werde, dass die DeckplatteneinbrÃ¼che durch ein traumatisches Ereignis, nÃ¤mlich den Arbeitsunfall verursacht worden sei und dass die auf dem abgelaufenen M. Sch. beruhenden rÃ¶ntgenologischen VerÃ¤nderungen hiergegen deutlich zurÃ¼cktrÃ¤ten. Das SG habe zudem nicht berÃ¼cksichtigt, dass die KlÃ¤gerin bis zu dem Unfall vÃ¶llig beschwerdefrei gewesen sei. Auch habe das SG nicht beachtet, dass die Schermann sche Erkrankung zwar mÃ¶glicherweise auch ursÃ¤chlich gewesen sei fÃ¼r die Erkrankung, jedoch nicht im Sinne einer rechtlich wesentlichen Ursache.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig und den Bescheid vom 27.06.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.1994 aufzuheben, festzustellen, dass die Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 16.03.1992 bis 22.12.1993 Folge des Arbeitsunfalles vom 21.10.1991 war und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin fÃ¼r diesen Zeitraum Verletztengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat sich im Wesentlichen auf den Akteninhalt und die GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung des SG berufen.

Die Beteiligten haben sich mit SchriftsÃ¤tzen vom 02.10.2001 mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechszÃ¼gen und die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht konnte durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin gemÃ¤Ã Â§ 155 Abs. 4, 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, da das hierfÃ¼r erforderliche EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten vorliegt.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da der geltend gemachte Anspruch nicht besteht. MÃ¶gliche in Betracht kommende Anspruchsgrundlage ist allein Â§ 45 Abs. 1 i. V. m. Â§ 214 Abs. 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Â§ 214 Abs. 1 Satz 1 SGB VII regelt, dass u. a. die Vorschriften Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Verletztengeld auch fÃ¼r VersicherungfÃ¤lle gelten, die vor dem Inkrafttreten des SGB VII eingetreten sind. Die KlÃ¤gerin hat am 21.10.1991 einen Arbeitsunfall erlitten, der einen Versicherungsfall in diesem Sinne darstellt.

Anspruch auf Verletztengeld besteht gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB VII dann, wenn Versicherte infolge des Versicherungsfalls arbeitsunfÃ¤hig sind oder wegen einer MaÃnahme der Heilbehandlung eine ganztÃ¤gige ErwerbstÃ¤tigkeit nicht ausÃ¼ben kÃ¶nnen und unmittelbar vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit oder der Heilbehandlung Anspruch auf (u. a.) Arbeitsentgelt hatten.

Die KlÃ¤gerin war jedoch im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht infolge des am 21.10.1991 eingetretenen Versicherungsfalles arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Insoweit wÃ¤re erforderlich, dass der Versicherungsfall rechtlich wesentliche Ursache fÃ¼r die eingetretene ArbeitsunfÃ¤higkeit war (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Stand 12/01, Â§ 45 SGB VII, Rn. 4). Dies setzt zunÃ¤chst eine UrsÃ¤chlichkeit in naturwissenschaftlichem Sinne voraus. In einem weiteren Schritt wÃ¤re dann zu prÃ¼fen, ob auch die jeweilige Ursache auch als rechtlich wesentlich anzusehen ist.

Insoweit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) die hinreichende Wahrscheinlichkeit ausreichend (z. B. BSG, Urteil vom 01.02.1996 â 2 RU 10/95 m. w. N.). Hierunter ist eine Wahrscheinlichkeit zu verstehen, nach der bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung alle UmstÃ¤nde den fÃ¼r den Zusammenhang sprechenden UmstÃ¤nden ein deutliches Ãbergewicht zukommt, so dass darauf die richterliche Ãberzeugung gegrÃ¼ndet werden kann (BSG, aaO.). Daran fehlt es vorliegend.

Es ist schon nicht ausreichend wahrscheinlich, dass der Arbeitsunfall vom 21.10.1991 fÃ¼r die Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin vom 16.03.1992 bis 22.12.1993 ursÃ¤chlich in naturwissenschaftlichem Sinne war.

Dabei kann, wie schon das SG ausgefÃ¼hrt hat, dahinstehen, ob die diagnostizierten Infraktionen der Deckplatten des 8. und 9. BWK und der Grundplatte des 8. BWK durch den Arbeitsunfall vom 21.10.1991 verursacht worden sind oder ob diese VerÃ¤nderungen der BrustwirbelkÃ¶rper aufgrund des Morbus Scheuermann entstanden sind. Selbst dann, wenn man (entgegen dem Gutachten Prof. Dr. T â¦ und Prof. Dr. H â¦ vom 30.11.1993) davon ausgeht, dass die Infraktionen durch den Arbeitsunfall verursacht worden sind und es hierbei nicht um durch den Morbus Scherumann verursachte VerÃ¤nderungen handelt, ist nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerden, unter denen die KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum litt und wegen derer sie arbeitsunfÃ¤hig erkrankt war, auf diese Infraktionen zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind:

Aufgrund des CT vom 26.05.1992 wurde der Verdacht auf eine Ã¤ltere Infrakion in den genannte Bereichen geÃ¤uÃ□ert, jedoch ohne Fragmentverschiebung bei glatter WirbelkÃ¶rperrandkonturierung und ohne Zusammensinterung der WirbelkÃ¶rper. Hierzu gab Dr. B â□¦ im Schreiben vom 04.09.1992 zwar an, er halte einen Zusammenhang zwischen den fortbestehenden Beschwerden und dem Arbeitsunfall fÃ¼r mÃ¶glich. Dies wurde jedoch bereits von den Ã□rzten der Klinik B â□¦ K â□¦ bezweifelt, die am 21.09.1992 die Ansicht vertreten, es bestehe ein aktivierter Befund bei einem ausgeprÃ¤gten schweren Morbus Scheuermann. Prof. Dr. S â□¦ wies in seiner Stellungnahme vom 30.04.1993 des Weiteren darauf hin, dass es sich bei der diagnostizierten Fraktur um die harmloseste Verletzung eines spongiÃ¶sen Knochens handele, die ohne Deformierung ausgeheilt sei, so dass die Beschwerden, unter denen die KlÃ¤gerin leide, auf den ausgeprÃ¤gten und schweren Morbus Scheuermann zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien.

Auch der im sozialgerichtlichen Verfahren beauftragte Gutachter Dr. G â□¦ hat im Gutachten vom 19.08.1998 ausgefÃ¼hrt, dass die DeckplatteneinbrÃ¼che bei Th 8 und 9 mechanisch gÃ¼nstig ohne Korrekturverlust knÃ¶chern ausgeheilt seien und darauf hingewiesen, dass unkomplizierte DeckplatteneinbrÃ¼che Ã¼blicherweise nach spÃ¤testens 12 Wochen ausgeheit seien.

Hiernach kann nicht mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die ab dem 16.03.1992 vorhandenen Beschwerden der KlÃ¤gerin auf die Infraktionen des 8. und 9. BWK zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind. Es ist nicht ausreichend wahrscheinlich, dass die â□□ wie sich aus allen Ã¤rztlichen Stellungnahmen ergibt â□□ gut ausgeheilten Infraktionen in der Lage waren, noch mehr als vier Monate nach dem Unfallereignis Beschwerden zu verursachen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der bis zu diesem Zeitpunkt klinisch stumme Morbus Scheuermann die Beschwerden verursachte.

Dass die KlÃ¤gerin durchgehend Beschwerden im Bereich der BWS hatte, steht dem nicht entgegen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in dem sich Ã¼ber mehrere Monate erstreckenden Zeitraum, in dem die anlÃ¤sslich des Arbeitsunfalles erlittenen Prellungen bzw. ggf. DeckplatteneinbrÃ¼che ausheilten, auch der Beginn der aufgrund des Morbus Scheuermann eingetretenen Beschwerden lag.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024